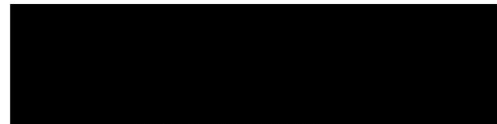




per E-Mail



Regierungsdirektor
Referatsleiter Justizariat

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 13. Oktober 2015

AZ Z 17 - 53/102

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 11. September 2015;
hier: Bescheid**

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit E-Mail vom 11. September 2015 haben Sie unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gebeten, Ihnen den aktuellen Stand des Gesetzentwurfs für die von der Beauftragten der Bundesregierung für Drogenfragen angekündigte Gesetzesinitiative betreffend die Verwendung von Cannabis zu medizinischen Zwecken zukommen zu lassen.

Der Antrag wird abgelehnt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf, den Frau Parl. Staatssekretärin Fischbach in ihrer Antwort vom 25. August 2015 auf eine Schriftliche Frage des Abgeordneten Tempel (BT-Drs. 18/5877, S. 31) erwähnte, befindet sich derzeit noch in der regierungsinternen Abstimmung. Frau Fischbach hat zutreffend ausgeführt, dass sich die konkrete Ausgestaltung eines Gesetzesentwurfes in der internen Prüfung und Abstimmung befindet und die Bundesregierung erst nach deren Abschluss dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten wird. Dies trifft auch heute noch zu. Ein Informationsanspruch auf die Vorlage eines solchen Entwurfes besteht nicht.

Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Desgleichen soll nach § 4 Absatz 1

IFG der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde.

Durch diese Vorschriften wird die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden geschützt. Bei Gesetzentwürfen ist, solange die regierungsinterne Abstimmung noch andauert, der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt.

Soweit das UIG hier überhaupt als einschlägig angesehen werden könnte, wäre ein Anspruch bereits nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 Buchstabe a UIG ausgeschlossen.

Das VIG findet keine Anwendung, weil Cannabis als Medizin nicht in seinen Anwendungsbereich fällt (§ 1 VIG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs durch E-Mail genügt nicht den gesetzlichen Formanforderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

